

GEMEINDEVERTRAG

über die

Zusammenarbeit

zwischen der

Stadt Bremgarten

und der Gemeinde

Fischbach-Göslikon

(nachfolgend Vertragsgemeinde genannt)

***in Sachen Badanlage
Isenlauf, Bremgarten***

Gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden wird Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz, Zweck

¹ Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsgemeinden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Hallen- und Freibades Isenlauf der Stadt Bremgarten.

² Die Stadt Bremgarten ist Eigentümerin des Hallen- und Freibades Isenlauf. Das Bad hat regionale Bedeutung. Die Vertragsgemeinden leisten Beiträge an die Kosten des Bades und erhalten folgende Gegenleistungen von Seiten der Stadt Bremgarten:

- Vergünstigte Eintrittspreise für ihre Einwohnerinnen und Einwohner
- Anspruch auf Nutzungszeiten für den Schwimmunterricht der Schulen.

II. Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten, Haftung

§ 2 Betrieb der Anlage

¹ Die Stadt Bremgarten betreibt und unterhält die Badanlage Isenlauf.

² Die betrieblichen Dispositionen erfolgen durch die Betriebsleitung der Stadt Bremgarten.

§ 3 Nutzung der Anlage

¹ Die Badanlage ist öffentlich und kann im Rahmen der jeweiligen Betriebs- und Badeordnung genutzt werden.

² Die Eintrittspreise legt der Stadtrat Bremgarten fest.

§ 4 Verantwortlichkeiten, Haftung, Versicherung

¹ Die Stadt Bremgarten haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Eigentümerin und Betreiberin der Badanlage.

² Die Vertragsgemeinden übernehmen aus diesem Vertrag keinerlei Haftungsrisiken, mit Ausnahme für das Schulschwimmen ihrer eigenen Schulklassen.

³ Für allfällige Haftungsansprüche aus dem Eigentum und dem Betrieb der Badanlage schliesst die Stadt Bremgarten die üblichen Versicherungen ab.

III. Leistungen an die Vertragsgemeinden

§ 5 Eintrittspreise

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden können die Badanlage zum Tarif für Bremgarten Card-Inhaber gemäss Anhang I benutzen.

§ 6 Schwimmunterricht Schulen

Nur relevant, falls die Option „Schwimmunterricht Schulen“ bezogen wird.

¹ Die Stadt Bremgarten stellt den Vertragsgemeinden Wasserfläche in der Badanlage für den Schwimmunterricht ihrer Schulen zur Verfügung. Das Hallenbad wird vormittags (ohne Dienstag)

für das Schulschwimmen reserviert. Das Freibad kann während den üblichen Öffnungszeiten mitbenutzt werden.

² Die gewünschten Schulstunden sind der Betriebsleitung durch die Gemeinden jeweils rechtzeitig auf die Planungsperiode für die Stundenpläne der Schule Bremgarten (in der Regel zum [Tag / Monat]) mitzuteilen.

³ Die Betriebsleitung weist im Rahmen der verfügbaren Wasserfläche den einzelnen Schulen in gegenseitiger Absprache Belegungsstunden zu. Die Details werden im Anhang II geregelt.

⁴ Die Vertragsgemeinden stellen die nötigen Lehr-, Begleit- und Aufsichtspersonen für ihren Schwimmunterricht. Die Stadt Bremgarten ist auf Wunsch einer Vertragsgemeinde bereit, ihr eine qualifizierte Aufsichtsperson zu stellen. Die Kosten werden der betreffenden Vertragsgemeinde separat in Rechnung gestellt.

⁵ Für die Miete der Wasserflächen fallen keine zusätzliche Kosten bei den Vertragsgemeinden an. Für die Lehr-, Begleit- und Aufsichtspersonen sowie die Schülerinnen und Schüler sind die üblichen Eintrittspreise für Bremgarten Card-Inhaber zu bezahlen.

IV. Finanzen

§ 7 Rechnungswesen, Kostenbeteiligung

¹ Die Gemeindeanteile werden durch die Stadt Bremgarten auf der Basis der Gemeinderechnung und der Besucherzahlen berechnet. Bei den planmässigen Abschreibungen werden nur die Kosten des Sanierungsprojektes 2015/16 einbezogen. Hinzu kommt der jeweilige Zinsaufwand (derzeit 1 %).

² Die Besucherzahlen werden periodisch durch die Betriebsleitung und/oder mittels technischer Hilfsmittel erhoben. Diese Zahlen werden alle zwei Jahre nach Herkunft der Besucher und Gemeinden aufgeschlüsselt und fliessen so in die Berechnung der Gemeindeanteile ein.

³ Die Stadt Bremgarten ist berechtigt, von den Vertragsgemeinden Vorschüsse zu verlangen (Rechnungsstellung: quartalsweise Akontorechnungen fällig je per 15. Februar, 15. Juli und 15. Oktober und eine Schlussrechnung). Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug innert 30 Tagen zahlbar.

⁴ Die Stadt Bremgarten erstellt alljährlich bis spätestens Ende Januar zuhanden der Vertragsgemeinden eine Abrechnung über Aufwand und Ertrag. Allen Vertragsgemeinden steht das Recht zu, in die Rechnungsbelege und die Abrechnungsgrundlagen (wie z.B. Buchhaltung, Besuchererhebungen usw.) Einsicht zu nehmen. Die Beiträge werden nach folgendem Schema berechnet:

Beitragsjahr(e)	Basisjahr (Nettoaufwand)	Beitrag (fix oder variabel)
2018 und 2019	2015 * (mit Zahlen gemäss Anhang IV)	fixe Beiträge gemäss Anhang IV
2020	2018	variabel, ergebnis- und besucherzahlenabhängig
ab 2021	2019 usw.	variabel, ergebnis- und besucherzahlenabhängig

* 2016 aufgrund des Umbaus nicht geeignet

§ 8 Budgetierung

¹ Das Budget wird aufgrund der Betriebsrechnung der Badanlage Isenlauf durch die Abt. Finanzen & Controlling der Stadt Bremgarten erstellt.

² Der Stadtrat Bremgarten gibt den Vertragsgemeinden jeweils bis Ende August die zu budgetierenden Kostenanteile bekannt und begründet wesentliche Änderungen.

³ Die jeweiligen Anteile werden durch die Budget-Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sanktioniert.

⁴ Verweigert eine Gemeindeversammlung den jeweiligen Budgetkredit, so entfallen die Leistungsvergünstigungen im entsprechenden Jahr.

V. Vertragsänderungen, Vertragsdauer und Kündigung

§ 9 Aufnahme weiterer Gemeinden

Die Stadt Bremgarten kann jederzeit und ohne Zustimmung der bisherigen Gemeinden mit weiteren Gemeinden einen Gemeindevertrag Badanlage abschliessen.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird ab 1. Januar 2018 auf eine feste Dauer von zwei Jahren bis am 31. Dezember 2019 abgeschlossen. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag danach jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate. Gekündigt werden kann auf Ende Dezember. Die Kündigung ist eingeschrieben an die Vertragspartnerin zu richten.

§ 11 Aufhebung der Zusammenarbeit

¹ Die Vertragsgemeinden erwerben durch die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche am Hallen- und Freibad Isenlauf (Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen usw.).

² Kündigt eine Gemeinde den Gemeindevertrag, so entfallen alle Vergünstigungen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Schulbetriebes zur Mitbenutzung der Badanlage auf Ende der Vertragsdauer.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieser Gemeindevertrag tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung jeder Vertragsgemeinde im Sinne von § 20 Abs. 1 lit. h Gemeindegesetz bleibt vorbehalten.

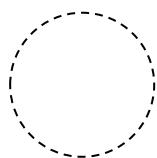
Anhänge

Anhang I	Eintrittspreise
Anhang II	Nutzungsregelung Schulen, Schulschwimmen (wird erstellt, sobald Bedürfnisse und Stundenpläne bekannt sind)
Anhang III	Kosten-/Abrechnungsraster (Auszug Funktion 53.3411)
Anhang IV	Verteilschlüssel
Anhang V	Sonderregelung bei Gemeinden mit Einmalzahlungen (Verrechnungsmodus mit laufenden Beiträgen nach Jahresabrechnung) (wird zu einem späteren Zeitpunkt erstellt)

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung Bremgarten vom 14. Dezember 2017
Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung „Gemeinde“ vom „Datum“

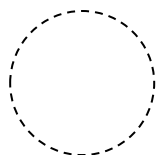
Unterzeichnet am xx.xx.2018 in Bremgarten:



Gemeinderat Fischbach-Göslikon

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Stadtrat Bremgarten

Stadtammann

Stadtschreiber